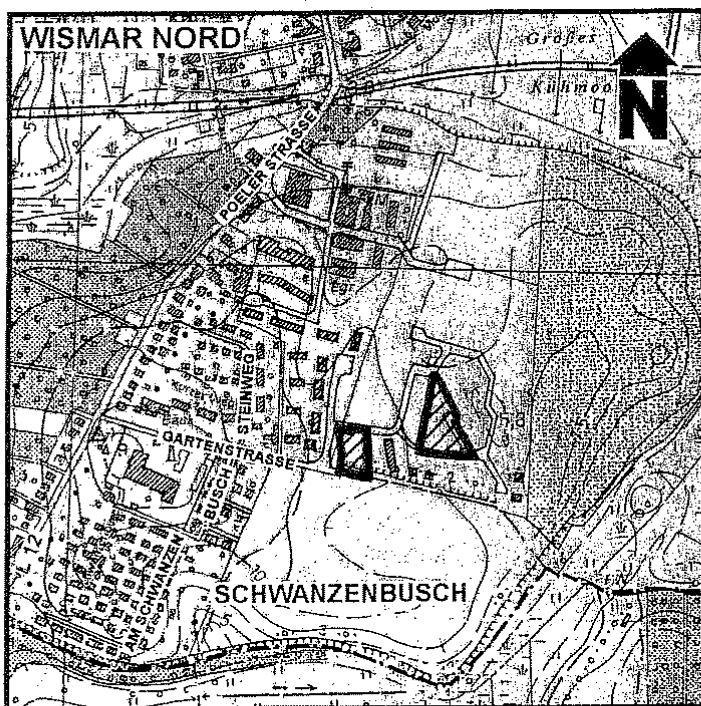


Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 34/94
„Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet
Schwanzenbusch Nord“
Satzung über die 1. Änderung

Hier: Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 34/94 gem. § 13 BauGB
und § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 25. September 2003 gem. § 13 und § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der LBauO Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung M-V die Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 42/96 „Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet Schwanzenbusch Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 4. Oktober 2003 in Kraft getreten.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34/94 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Abteilung Stadtplanung, der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34/94 „Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet Schwanzenbusch Nord“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin

– Bauamt, Abteilung Stadtplanung –